

# **Satzung für das Modulstudium „prepareING“ an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden**

**vom 26.09.2019**

(konsolidierte Fassung nach der ersten Änderungssatzung vom 02.03.2021)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 2 Satz 2, 58 Abs. 1, 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch § 1 Abs. 186 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich, Ziele**

(1) Diese Satzung enthält spezifische Regelungen für das Modulstudium nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 1 und Art. 57 Abs. 2 Satz 6 BayHSchG. Sie regelt die Ziele des Modulstudiums, die Festlegung der belegbaren Module sowie die Ablegung der dazugehörigen Modulprüfungen.

(2) Für ein Modulstudium gelten die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686), der Allgemeinen Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden (APO) vom 7. Dezember 2007 sowie der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs, aus dem das jeweilige Modul stammt, in den jeweils geltenden Fassungen, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(3) Im Rahmen des Modulstudiums „prepareING“ können ausgewählte Module aus allen nicht-zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengängen an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden absolviert werden. Modul-Studierende erwerben somit fachspezifische und überfachliche Einzelkompetenzen auf Studiengangsniveau. Darüber hinaus soll das Modulstudium „prepareING“ Studieninteressierten bei der Auswahl eines nachfolgenden grundständigen Studiengangs unterstützen.

## **§ 2**

### **Regelstudienzeit, Umfang des Modulstudiums**

(1) Wird die Teilnahme am „prepareING“ als Orientierungsstudium den Studiengängen nach § 1 Abs. 3 vorgeschaltet, gilt für die Teilnehmenden im jeweiligen Studiengang eine alternative Regelstudienzeit (Regelstudienzeit des Studiengangs laut jeweiliger fachspezifischer Prüfungs- und Studienordnung plus maximal zwei Semester Orientierungsstudium).

(2) Der Umfang der im Rahmen des Modulstudiums abzulegenden Module beträgt höchstens 30 ECTS-Punkte je Semester. Geringfügige Überschreitungen, die sich durch die Kombination

der jeweiligen Modulformate ergeben, sind zulässig. Es muss mindestens ein Pflichtmodul im jeweiligen Semester belegt werden.

(3) Die im Rahmen des Modulstudiums angebotenen Module werden von den Fakultäten beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gegeben.

### **§ 3**

#### **Qualifikationsvoraussetzungen, Studienbewerbung**

(1) Für die Aufnahme des grundständigen Modulstudiums gelten die Qualifikations- bzw. Zugangsvoraussetzungen des Studiengangs, aus dem das jeweilige Modul stammt (Art. 43 Abs. 9 BayHSchG), sowie zusätzlich etwaige Teilnahmevoraussetzungen des jeweiligen Moduls. Die für ein Modul zuständige Fakultät kann die Zulassung verweigern, wenn gewichtige Gründe (z.B. begrenzte Raumkapazität oder fehlende technische Ausstattung) vorliegen.

(2) Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer nicht-deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben, müssen den Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache vorlegen. Diese müssen bei Beginn des Modulstudiums den Deutschkenntnissen auf der Niveaustufe B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Für die Aufnahme eines grundständigen Bachelorstudiengangs im Anschluss an das Modulstudium sind Deutschkenntnissen auf der Niveaustufe B2 gemäß § 3 Abs. 3 der Satzung über das Immatrikulations-, Beurlaubungs-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden nachzuweisen.

### **§ 4**

#### **Studienaufbau**

(1) Die Aufnahme des Modulstudiums „prepareING“ an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden ist als ein- oder zweisemestriges Modulstudium zulässig.

(2) Die im Orientierungsstudium angebotenen Module setzen sich sowohl aus Studiengangsmodulen der jeweiligen Bachelor-Studiengänge unter § 1 Abs. 3 als auch aus speziellen „prepareING“-Modulen zusammen.

### **§ 5**

#### **Prüfungskommissionen**

Für das Modulstudium sind jeweils die Prüfungskommissionen des Studiengangs zuständig, aus dem das jeweilige Modul stammt.

### **§ 6**

#### **Wiederholung von Modulprüfungen**

(1) Die Wiederholung einer im Rahmen des Modulstudiums bestandenen Modulprüfung ist ausgeschlossen.

(2) Eine im Rahmen des Modulstudiums nicht bestandene Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung kann einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist im Rahmen des Modulstudiums „prepareING“ ausgeschlossen.

(3) Die Ablegung von Wiederholungsprüfungen setzt eine erneute Rückmeldung für das Modulstudium voraus. Im Falle des Nichtbestehens der Wiederholungsprüfung ist eine erneute Einschreibung im entsprechenden Modulstudium ausgeschlossen.

(4) Nicht bestandene Modulprüfungen werden in einem nachfolgenden Bachelorstudium an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden nicht als Fehlversuch gewertet.

## **§ 7**

### **Abschluss des Modulstudiums**

(1) Auf Antrag der Studierenden können erfolgreich bestandene Studiengangsmodule im Rahmen des Orientierungsstudiums „prepareING“ in einem unter § 1 Abs. 3 aufgelisteten Studiengang anerkannt werden, sofern sie anrechnungsfähig sind.

(2) Im Modulstudium „prepareING“ wird keine Abschlussarbeit angefertigt.

(3) Über das bestandene Modulstudium wird ein Zertifikat ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Module einschließlich der dafür vorgesehenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten aufgenommen. Das Zertifikat wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten oder dem Vertreter oder der Vertreterin im Amt unterzeichnet.

## **§ 8**

### **Ergänzende Regelungen**

Für den Übergang in einen nachfolgenden Bachelor-Studiengang gelten die Bestimmungen für die erstmalige Immatrikulation entsprechend der Immatrikulationsordnung.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für Studierende, die im Wintersemester 2019/2020 oder später ihr Modulstudium aufnehmen.